

## Straßenverkehr Haftung ohne jede Schuld

Von Wolfgang A. Leidigkeit

**Ein Kfz-Haftpflichtversicherer ist unter Umständen auch dann zu Schadensersatzleistungen gegenüber einem unfallgeschädigten Kind verpflichtet, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs keinen Verkehrsverstoß begangen hat und der Unfall für ihn ein „unabwendbares Ereignis“ darstellt. Das hat das Oberlandesgericht Nürnberg mit Urteil vom 16. Juni 2010 entschieden (Az.: 8 U 2496/09).**

Ein Autofahrer befuhr eine schmale Wohnstraße in einer fränkischen Gemeinde. Trotz erlaubter 30 km/h war er nachweislich mit einer Geschwindigkeit von nur 25 km/h unterwegs. Plötzlich und für den Autofahrer unerwartet lief ein fünfjähriges Kind aus der Hofeinfahrt des elterlichen Anwesens auf die Straße. Dabei prallte es gegen die rechte Vorderseite des Pkw, wobei es erheblich verletzt wurde.

Weil die Hofeinfahrt wegen eines hohen Gartenzauns für den Pkw-Fahrer nicht einsehbar war, hatte der Autofahrer das Kind erst bemerkt, als es schon die Straße betreten hatte. Nach Ansicht eines Sachverständigen hätte er den Unfall daher nur vermeiden können, wenn er mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wäre. Die aber war für die Straße nicht gefordert.

### **Unabwendbares Ereignis...**

Die Eltern des Kindes verklagten den Versicherer des Autofahrers trotz allem auf Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld. Zu Recht, meinten die Richter des Nürnberger Oberlandesgerichts. Sie gaben der Klage in vollem Umfang statt. Das Gericht stellte zunächst einmal fest, dass der Autofahrer den Unfall nicht verschuldet hat. Er war für ihn unabwendbar. „Zwar schreibt die Straßenverkehrsordnung vor, dass ein Fahrzeugführer durch Anpassung seiner Geschwindigkeit und ständige Bremsbereitschaft Gefährdungen von Kindern ausschließen muss. In der konkreten Verkehrssituation gab es für den Pkw-Fahrer aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, mit der Annäherung von Kindern rechnen zu müssen“, so das Gericht.

Allein die abstrakte Gefahrenlage in einer Wohnstraße, in der grundsätzlich plötzlich Kinder auftauchen können, reicht nicht dazu aus, den Fahrer eines Kraftfahrzeuges zur dauernden Einhaltung einer Schrittgeschwindigkeit von 5 bis 7 km/h zu verpflichten.

### **... und doch muss Schadenersatz geleistet werden**

Nach Ansicht des Gerichts ist der Kfz-Haftpflichtversicherer des Pkw-Halters trotz allem dazu verpflichtet, Schadenersatz und Schmerzensgeld an das Kind zu zahlen. Denn seit einer Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im Jahr 2002 kommt es bei Unfällen mit Kindern nicht mehr darauf an, ob der Unfall für einen Fahrzeugführer, der alle

Vorschriften der Straßenverkehrsordnung beachtet, ein unabwendbares Ereignis darstellt. Bei Verkehrsunfällen mit Kindern geht der Gesetzgeber vielmehr davon aus, dass der Halter eines Fahrzeuges grundsätzlich aufgrund der Betriebsgefahr gemäß Paragraf 7 Straßenverkehrsgesetz haftet.

Eine Haftung ist daher nur noch dann ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Unfall um einen Fall höherer Gewalt handelt. Davon gingen die Richter in der zu entscheidenden Sache jedoch nicht aus. In einer Stellungnahme des Gerichts zu dem Urteil heißt es: „Mit der Gesetzesänderung sollte verhindert werden, dass Kinder, die sich im Verkehr objektiv unsachgemäß verhalten und deren Verhalten ein Pkw-Fahrer nicht voraussehen kann mit der Folge, dass der Unfall für ihn „unabwendbar“ ist, ohne Ersatz bleiben.“

Kontakt:

mig-Notizen

Görlitzer Weg 14

53340 Meckenheim

Tel.: 02225 – 912 960

Fax: 02225 – 912 961

eMail: [glueck-meckenheim@t-online.de](mailto:glueck-meckenheim@t-online.de)